

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Künstler & Künstlervermittlung (Events, Hochzeiten & öffentliche Veranstaltungen)

Schlagerherzen  
Einzelunternehmen  
Babcockallee 2  
D-46049 Oberhausen  
E-Mail: [info@schlagerherzen.com](mailto:info@schlagerherzen.com)  
Telefon: +49 (0) 175 - 363 32 39  
Web: [www.schlagerherzen.com](http://www.schlagerherzen.com)

---

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge über musikalische Auftritte, Shows, Moderationen sowie Künstlervermittlungen bei privaten Feiern, Hochzeiten, Gastronomieveranstaltungen, Firmenfeiern, Stadtfesten und öffentlichen Events zwischen dem Künstler/Vermittler und dem Auftraggeber (Veranstalter).

---

## 2. Vertragsgegenstand

Der konkrete Leistungsumfang (Spielzeit, Besetzung, Technik, Pausen, Zusatzleistungen) ergibt sich ausschließlich aus Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Programmgestaltung und künstlerische Darbietung erfolgen eigenverantwortlich nach künstlerischem Ermessen.

Ein Anspruch auf bestimmte Lieder oder Showelemente besteht nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

---

## 3. Vertragsschluss & Terminreservierung

Ein Termin gilt erst nach schriftlicher Bestätigung und Eingang der vereinbarten Anzahlung als verbindlich gebucht. Bis dahin behalten wir uns anderweitige Vergaben vor.

---

## 4. Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart:

- 50 % Anzahlung binnen 7 Tagen
- Restzahlung spätestens 7 Tage vor Veranstaltung
- bei kurzfristigen Buchungen sofort fällig

Die Gage ist eine Festgage unabhängig von Besucherzahl, Wetter, Umsatz oder Gefallen des Publikums.

---

## **5. Künstlervermittlung**

Bei Vermittlung kommt der Auftrittsvertrag direkt zwischen Auftraggeber und Künstler zustande. Unsere Vermittlungsprovision bleibt geschuldet, sobald die Buchung bestätigt wurde – unabhängig von späteren Änderungen oder Absagen.

---

## **6. Technische Voraussetzungen (Rider)**

Der Veranstalter stellt:

- sichere, ebene Auftrittfläche
- Stromanschlüsse (230V, abgesichert)
- angemessene Beschallung gemäß Veranstaltungsgröße
- Witterungsschutz bei Outdoor-Events
- ausreichende Beleuchtung

Werden Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht dennoch Anspruch auf volle Gage; der Künstler darf aus Sicherheitsgründen den Auftritt abrechnen oder verweigern.

---

## **7. Sicherheit & Verhalten des Publikums**

Der Veranstalter trägt Verantwortung für Sicherheit, Ordnungspersonal und Schutz vor Übergriffen. Bei Gefährdung von Personen oder Technik darf der Auftritt unterbrochen oder beendet werden – ohne Rückzahlungspflicht.

---

## **8. Hochzeiten & Privatfeiern (Sonderregelung)**

(1) Zeitverzögerungen durch Gäste, Catering oder Programmablauf verlängern die vereinbarte Spielzeit nicht automatisch.

(2) Wartezeiten über 60 Minuten gelten als Zusatzleistung und können berechnet werden.

(3) Der Auftritt gilt auch dann als vertragsgemäß erfüllt, wenn er aufgrund organisatorischer Abläufe verkürzt wird, die nicht vom Künstler zu vertreten sind.

---

## **9. Outdoor- & Schlechtwetterregelung**

Bei Open-Air-Veranstaltungen muss ein trockener, überdachter und elektrisch sicherer Auftrittsort bereitgestellt werden. Ist dies nicht möglich, gilt der Auftritt als durchgeführt und die Gage bleibt fällig.

---

## 10. Behörden, Sperrstunden & Lautstärkeauflagen

Der Veranstalter ist verantwortlich für:

- GEMA-Anmeldung
- Genehmigungen
- Einhaltung von Lärmschutz und Sperrstunden

Ein vorzeitiges Veranstaltungsende aus behördlichen Gründen berührt den Gagenanspruch nicht.

---

## 11. Reise- und Nebenkosten

Der Veranstalter trägt – sofern nicht anders vereinbart – Fahrtkosten, Parken, Unterkunft (bei weiter Anreise oder späten Events) sowie Verpflegung am Veranstaltungstag.

---

## 12. Rücktritt / Stornierung

Stornogebühren:

- bis 60 Tage: 30 %
- bis 30 Tage: 60 %
- bis 14 Tage: 80 %
- <14 Tage: 100 %

Höhere Gewalt: Ersatztermin wird bevorzugt vereinbart. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.

---

## 13. Krankheit / Ausfall des Künstlers

Bei Krankheit oder unverschuldetem Ausfall wird nach Möglichkeit gleichwertiger Ersatz gestellt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

---

## 14. Bild-, Ton- & Medienrechte

Der Künstler darf Bild- und Tonmaterial zu Eigenwerbung (Website, Presse, Social Media) verwenden. Gewerbliche Aufzeichnungen durch den Veranstalter bedürfen schriftlicher Zustimmung.

---

## 15. Künstlerische Freiheit / Gefallen

Musikgeschmack ist subjektiv. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Nichtzahlung wegen Nichtgefallen, Programmwahl oder Publikumsreaktion.

---

## **16. Haftung**

Haftung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Technik des Veranstalters sowie Veranstaltungsdurchführung wird keine Haftung übernommen.

---

## **17. Schlussbestimmungen**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Künstlers/Unternehmens. Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

---

**Stand:** Februar 2026